

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrestedt, Landkreis Uelzen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., Seite 576) hat der Rat der Gemeinde Wrestedt in seiner Sitzung am 04.06.2012 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Unterrichtung der Ratsgremien

Der Gemeindedirektor hat den Rat über alle wichtigen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Gemeinde und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unverzüglich zu informieren. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Angelegenheit, an der ein über die Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehendes besonderes Interesse besteht.

Dazu gehören u.a. folgende Angelegenheiten:

1. Konkrete Ansiedlungswünsche von Gewerbetreibenden aller Art in der Gemeinde Wrestedt.
2. Wesentliche Betriebserweiterungen.
3. Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren.
4. Bauvorhaben mit notwendiger Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.
5. Widersprüche und Klagen gegen die Gemeinde Wrestedt von besonderer Bedeutung, soweit die Zuständigkeit des Rates betroffen ist.

Die Unterrichtung des Rates kann in der Regel über den Verwaltungsausschuss erfolgen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft.

Wrestedt, den 04.06.2012

Gez. Benecke
Gemeindedirektor